

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.11.2012 Nr. 41 S. 2180; Änd. AM I 31/26.07.2013 S. 992, Änd. AM I 16/14.05.2014 S. 499; Änd. AM I/15 vom 09.03.2015 S. 211, Änd. AM I/48 vom 06.10.2015 S. 1454, Änd. AM I/22 vom 08.04.2016 S. 603, Änd. AM I 52/05.10.2016, S. 1428, Änd. AM I/7 vom 01.03.2017 S. 102, Änd. AM I/36 v. 22.08.2017 S. 840, Änd. AM I/20 v. 04.05.2018 S. 299, Änd. AM I/18 v. 29.03.2019 S. 232, Änd. AM I/40 v. 10.09.2019 S. 757, Änd. AM I/57 v. 06.10.2020 S. 1247, Änd. AM I/26 v. 01.06.2021 S. 520, Änd. AM I/950 v. 10.09.2021 S. 950, Änd. AM I/36 v. 15.08.2022 S. 713, Änd. AM I/7 v. 07.03.2023 S. 177

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschluss des Senats vom 22.02.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.02.2023 die sechzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 713), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Senats vom 13.07.2022 hat das Präsidium am 19.07.2022 die fünfzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2021 S. 950), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 07.07.2021 sowie des Senats vom 24.08.2021 hat das Präsidium am 06.09.2021 die vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.05.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2021 S. 520), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 25.03.2021 sowie des Senats vom 21.04.2021 hat das Präsidium am 26.05.2021 die dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.09.2020 (Amtliche

Mitteilungen I Nr. 57/2020 S. 1247), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 02.08.2020 sowie des Senats vom 23.09.2020 hat das Präsidium am 30.09.2020 die zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.08.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2019 S. 757), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 24.07.2019 sowie des Senats vom 14.08.2019 hat das Präsidium am 27.08.2019 die elfte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2019 S. 232), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 06.02.2019 sowie des Senats vom 13.03.2019 hat das Präsidium am 26.03.2019 die zehnte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.04.2018 (Amtliche Mitteilungen I 20/2018 S. 299), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 27.02.2018 sowie des Senats vom 18.04.2018 hat das Präsidium am 25.04.2018 die neunte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012

S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I 36/2017 S. 840), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZEISS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZEISS) vom 26.06.2017 sowie des Senats vom 09.08.2017 hat das Präsidium am 15.08.2017 die achte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZEISS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.02.2017 (Amtliche Mitteilungen I 7/2017 S. 102), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZEISS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZEISS) vom 16.01.2017 sowie des Senats vom 15.02.2017 hat das Präsidium am 21.02.2017 die siebte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZEISS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I 52/2016 S. 1428), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZEISS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZEISS) vom 07.07.2016 sowie des Senats vom 14.09.2016 hat das Präsidium am 27.09.2016 die sechste Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZEISS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I 22/2016 S. 603), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZEISS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZEISS) vom 03.02.2016 hat das Präsidium am 05.04.2016 die fünfte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZEISS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss

des Präsidiums vom 15.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I 48/2015 S. 1454), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 15.06.2015 hat das Präsidium am 15.09.2015 die vierte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I 15/2015 S. 211), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 19.01.2015 hat das Präsidium am 03.03.2015 die dritte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I 16/2014 S. 499), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 06.01.2014 und 13.01.2014 hat das Präsidium am 29.04.2014 die zweite Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I 31/2013 S. 992), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 13.05.2013 und 10.06.2013 hat das Präsidium am 16.07.2013 die erste Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69),

zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 11.07.2012 hat das Präsidium am 30.10.2012 die zehnte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 801), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 157), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG). Nachfolgend wird die Ordnung in der geänderten Fassung bekannt gemacht.

Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zu Modulen
- § 3 a Zertifikate
- § 4 Zuständigkeiten, Prüfungskommission
- § 5 Prüfungsorganisation; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Prüfende
- § 8 Bestehen von Prüfungsleistungen der Fremdsprachenvermittlung
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 Festlegung besonderer Zuständigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für die Studienangebote der Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für diese Studienangebote.

(2) ¹Zu den Studienangeboten nach Absatz 1 gehören auch solche, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen der Wissenschaftsadministration der Universität unter Anwendung der Bestimmungen dieser Ordnung durchgeführt werden. ²Eine Vereinbarung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Beirats der ZESS; Studienangebote im Sinne des Satzes 1 sind in das Modulverzeichnis nach § 3 Abs. 2 aufzunehmen.

(3) Bei abweichenden Regelungen gelten die Bestimmungen der APO.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) ¹Als zentrale Einrichtung der Universität Göttingen bietet die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. ²Der Studienbereich „Schlüsselkompetenzen“ dient in besonderer Weise der Ausrichtung der Studierenden auf mögliche künftige Berufstätigkeiten bzw. Berufsfelder. ³Die berufsqualifizierenden Anteile in den Fachstudien sollen hier gezielt erweitert und ergänzt werden. ⁴Die konkreten Lernziele sind im Modulverzeichnis definiert.

(2) Die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung kann in den von UNICert[®] akkreditierten Sprachen mit dem Erwerb des akkreditierten Fremdsprachenzertifikats UNICert[®] abgeschlossen werden.

(3) ¹Die Angebote der ZESS gliedern sich in die Bereiche:

- a) Fremdsprachliche Schlüsselkompetenzen,
- b) Allgemeine Schlüsselkompetenzen und
- c) ZESS-IT – Kompetenzen für das EDV-gestützte wissenschaftliche Arbeiten.

²Der Bereich Allgemeine Schlüsselkompetenzen gliedert sich in

- a) Kompetenzen der beruflichen Einmündung,
- b) Diversitätskompetenzen
- c) Führungskompetenzen,
- d) Kommunikative Kompetenzen,
- e) Medienkompetenzen,
- f) Sozialkompetenzen und
- g) Wissens- und Selbstkompetenzen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zu Modulen

- (1) ¹Für die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen der Fremdsprachenvermittlung ist – mit Ausnahme der Anfängerkurse der Grundstufe I – der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul oder der Lehrveranstaltung erforderlich, dessen oder deren Inhalte durch die zu besuchende Lehrveranstaltung vertieft werden sollen. ²Anstelle der nach Satz 1 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen können gleichwertige Sprachkenntnisse ausschließlich in einem Einstufungstest der ZESS nachgewiesen werden; das Nähere hierzu wird durch die Prüfungskommission der ZESS festgelegt und von dieser in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) ¹Das Nähere regelt die jeweilige Modulbeschreibung. ²Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 a Zertifikate

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung von Modulen können nach Maßgabe der Anlage 1 Zertifikate erworben werden. ²Der Erwerb eines Zertifikats kann davon abhängig gemacht werden, dass neben der erfolgreichen Absolvierung von Modulen weitere Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert werden. ³Abweichend von Satz 1 wird der Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNLcert[®]) durch gesonderte Ordnung geregelt.

§ 4 Zuständigkeiten, Prüfungskommission

- (1) An die Stelle einer Studiendekanin oder eines Studiendekans im Sinne des NHG und der APO tritt die Leiterin oder der Leiter der ZESS (ZESS-Leitung).
- (2) ¹Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der ZESS-Leitung sowie vier hauptamtlichen Lehrkräften der ZESS und einem Mitglied der Studierendengruppe als stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem Mitglied der MTV-Gruppe der ZESS als beratendem Mitglied. ²Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit dem Ressort für Studium und Lehre bestellt die Mitglieder der hauptamtlichen Lehrkräfte, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe sowie deren Stellvertretung auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe, bei Studierenden auf Vorschlag der Mitglieder der Studierendengruppe im Senat. ³Die Amtszeit der zu bestellenden Mitglieder der Prüfungskommission beginnt zum 01.10. eines Jahres und beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Bei Rücktritt eines Mitglieds erfolgt die Benennung eines neuen Mitglieds für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- (3) ¹Der Vorsitz der Prüfungskommission obliegt der ZESS-Leitung. ²Diese benennt ein stimmberechtigtes Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.

(4) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende anwesend sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ZESS-Leitung oder deren Stellvertretung.

(5) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Prüfungsorganisation; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Für die Module und Lehrveranstaltungen der ZESS legt die Prüfungskommission den Anmelde- und Abmeldezeitraum fest und gibt diese in geeigneter Weise bekannt. ²Die Anmeldung zu einem Modul oder einer Lehrveranstaltung gilt zugleich als Anmeldung zur Modul- oder Lehrveranstaltungsprüfung. ³An- und Abmeldung erfolgen auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist.

(2) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen der Fremdsprachenvermittlung ist auf 25 Teilnehmende, bei anderen Modulen oder Lehrveranstaltungen auf 16 Teilnehmende beschränkt. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Prüfungskommission eine abweichende Regelung treffen.

(3) Für die Zulassung zu Modulen oder Lehrveranstaltungen (im Folgenden gemeinsam: Modulveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gilt für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, das nachfolgende Verfahren:

a. Für das Auswahlverfahren werden mehrere Auswahlbereiche gebildet. Die beschränkten Modulveranstaltungen zu jeder durch die ZESS angebotenen Sprache bilden dabei jeweils gemeinsam einen Auswahlbereich; alle beschränkten Modulveranstaltungen der allgemeinen Schlüsselkompetenzen bilden gemeinsam einen Auswahlbereich.

b. ¹Für jeden Auswahlbereich wird eine Liste der Studierenden gebildet, welche sich für wenigstens eine beschränkte Modulveranstaltung des Auswahlbereichs angemeldet haben und für diese zugangsberechtigt sind. ²Die Liste wird zunächst nach folgenden Ranggruppen sortiert und sodann innerhalb jeder der Ranggruppen in eine zufällige Reihenfolge gebracht:

ba. Anmeldungen von Studierenden, welche im vorangegangenen Auswahlverfahren keinen Platz in einer beschränkten Modulveranstaltung erhalten haben;

bb. Anmeldungen von Studierenden, welche im aktuellen oder vorangegangenen Semester alle belegten Modulveranstaltungen der ZESS bis zum jeweiligen Kursende regelmäßig besucht und an der Modulprüfung teilgenommen haben, sowie von Studierenden, welche im aktuellen oder vergangenen Semester nicht zu einem Modul oder einer Veranstaltung der ZESS angemeldet waren,

bc. Anmeldungen von Studierenden, welche im aktuellen oder vorangegangenen Semester eine Modulveranstaltung der ZESS bis zum jeweiligen Kursende regelmäßig besucht und sich von der Modulprüfung fristgerecht abgemeldet haben,

bd. Anmeldungen von Studierenden, welche im aktuellen oder vorangegangenen Semester einen Platz in einer Modulveranstaltung der ZESS ohne Abmeldung nicht kontinuierlich in Anspruch genommen haben und nicht zur Prüfung zugelassen wurden.

c. ¹Jeder Studierenden und jedem Studierenden der Liste nach Buchstabe b. wird nacheinander für jede Ranggruppe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen höchstens eine beschränkte Modulveranstaltung des Auswahlbereichs zugeordnet, zu der diese oder dieser Studierende sich angemeldet hat. ²Dabei gilt:

ca. Die Zuordnung geschieht in Reihenfolge der Liste nach Buchstabe b. durch Los.

cb. Jede Modulveranstaltung ist nur so oft zuordenbar, wie für sie, gegebenenfalls nach Berücksichtigung einer Überbuchung, Plätze zur Verfügung stehen.

cc. Die Schritte nach Buchstaben ca. und cb. werden für Studierende derselben Ranggruppe solange wiederholt, bis allen Studierenden eine Modulveranstaltung zugeordnet ist oder eine Zuordnung nicht erfolgen kann, weil alle verfügbaren Plätze in allen Modulveranstaltungen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat, anderen Studierenden zugeordnet wurden.

d. Studierenden wird jeweils in Reihenfolge der Liste nach Buchstabe b. eine weitere Modulveranstaltung zugeordnet, sofern sie sich für weitere Modulveranstaltungen angemeldet haben und in diesen noch Plätze zur Verfügung stehen. Soweit mehrere Modulveranstaltungen zugeordnet werden können, entscheidet das Los.

e. Die Studierenden werden zu der ihnen nach Buchstaben c. und d. zugeordneten Modulveranstaltungen zugelassen.

f. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sowie durch Abmeldung noch verfügbare Plätze werden an zugangsberechtigte Studierende vergeben; es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen in einem durch die Prüfungskommission gesondert festgelegten Nachmeldeverfahren.

g. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens sowie gegebenenfalls des Nachmeldeverfahrens werden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gemacht.

(4) ¹Die Prüfungskommission kann für Studierende, die ein durch die ZESS angebotenes beschränktes Modul als Pflichtmodul oder erforderliches Wahlpflichtmodul des gewählten Studiengangs oder innerhalb eines durch die ZESS angebotenen Zertifikats absolvieren wollen, ein Voranmeldeverfahren vorsehen, das dem Auswahlverfahren nach Absatz 3 vorangestellt wird.

²Im Voranmeldeverfahren vergebene Plätze stehen im Verfahren nach Absatz 3 nicht mehr zur Verfügung. ³Das Nähere regelt die Prüfungskommission; das Verfahren ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(5) ¹Setzt die Modulbeschreibung den Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Teilnahme für die Zulassung zu einer Modulprüfung voraus und versäumt eine Studierende oder ein Studierender mehr als 60 Minuten der ersten Unterrichtseinheit, gilt die Anmeldung zum Modul und zur Lehrveranstaltung als zurückgenommen, es sei denn, die ZESS erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Der wichtige Grund muss vor Beginn der ersten Unterrichtseinheit in Textform unter Verwendung der von der Universität bereitgestellten Formulare angezeigt werden. ³Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Verhinderung führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 3 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(6) In einer Modulbeschreibung können in Ausnahmefällen von Absätzen 1 bis 5 abweichende Bestimmungen geregelt werden.

§ 6 Prüfungsformen

Fachspezifische Prüfungsformen regelt die Anlage 2.

§ 7 Prüfende

Zu Prüfenden können Lektoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und weitere Beschäftigte der ZESS mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss bestellt werden.

§ 8 Bestehen von Prüfungsleistungen der Fremdsprachenvermittlung

¹Die Prüfung eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung der Fremdsprachenvermittlung ist bestanden, wenn alle ihre Teile mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. ²In den fremdsprachlichen Prüfungen besteht die Prüfung in der Regel aus den Teilbereichen: Hörverstehen, Leseverstehen, Schreibfertigkeit und Sprechfertigkeit.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen findet bei einem Modul oder einer Lehrveranstaltung der Fremdsprachenvermittlung nicht statt.

(2) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(3) Bei nicht bestandener Prüfung wird der erneute Kursbesuch empfohlen.

§ 10 Studienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die hauptamtlichen Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch nehmen.

§ 11 – aufgehoben -

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten

Die Georg-August-Universität verleiht jeweils ein Zertifikat, soweit Studierende nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die jeweils erforderlichen Leistungen eines Zertifikatsprogramms erfolgreich absolviert haben. Innerhalb der Zertifikatsprogramme zu absolvierende Module sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs innerhalb des Curriculums anrechenbar; im Übrigen können sie als freiwillige Zusatzprüfungen absolviert werden. Die Anmeldung zu einem Zertifikatsprogramm erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission vermittels des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems.

1. Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Das Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die persönliche Beratungskompetenz der Studierenden zu erweitern, indem sie verschiedene Methoden und Techniken der Beratung kennen lernen und in praktischen Übungen anwenden. In „realen“ Situationen soll abschließend das erworbene Wissen zur Analyse von Beratungsgesprächen eingesetzt werden.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-04	Sozialkompetenz: Beratungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-02a	Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit)	(3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-16	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen der Sprach- und Sprechstörungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-58	Kommunikative Kompetenz: Professionelle Elternarbeit in der Schule	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-03a	Sozialkompetenz: Kompetenz im sozialen Engagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-05	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-06	Sozialkompetenz: Manipulation in sozialen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-08a	Sozialkompetenz: Gruppe und Gemeinschaft	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-14	Sozialkompetenz: Das Kundengespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-02	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-08	Selbstmanagement: Work-Learn-Life-Balance	(3 C / 2 SWS)
SK.GB.01	Sozialkompetenz: Gender- und Diversitykompetenz: Grundlagen für die berufliche Praxis	(3 C / 2 SWS)

cc. Anstelle der Module nach Buchstabe cb. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

cd. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.SK-25	Zertifikatsleistungen: Beratungskompetenz	(3 C / 0 SWS)
-------------	-------------------------------------------	---------------

2. Zertifikatsprogramm „Bilden – Vermitteln – Trainieren“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Bilden – Vermitteln – Trainieren“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme am Basismodul „Kommunikative Kompetenz: Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung“ (SK.AS.KK-47) möglich.

b. Studienziele

Die Zielgruppe des Zertifikatsprogramms sind Studierende aller Fakultäten, die ihre Vermittlungskompetenz in der Erwachsenenbildung (z.B. Bildungsträger, Unternehmen, Organisationen u.a.) zum Zweck von Fortbildungen, Seminarleitungen, Tutorien oder Teamleitungen und sonstigen Personalentwicklungsmaßnahmen entwickeln möchten. Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, den Studierenden grundlegende und fundierte theoretische und praktische Kompetenzen der Erwachsenenbildung zu vermitteln. Die Anwendung des Gelernten und die Reflexion darüber erfolgen im Rahmen eines Praktikums sowie im Rahmen des Praxismoduls.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, Studierenden fundierte theoretische Grundlagen und methodische und soziale Diversitätskompetenzen für Alltag, Gesellschaft und für unterschiedliche Berufsfelder zu vermitteln. Die Studierenden werden durch praktische Übungen und Gruppenaufgaben dazu angeregt, sich intensiv und differenziert mit der Vielfalt menschlicher Biografien, Lebenswelten und -verhältnisse, Identitäten und Kapazitäten auseinanderzusetzen. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse über die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für den Schutz vor Diskriminierung und die Gleichstellung von Menschen mit vielfältigen Hintergründen und beschäftigen sich mit der Bedeutung von Diversitätskompetenzen für die berufliche Praxis (Bildungswesen, sozialer Bereich, Wirtschaftsunternehmen). Die Studierenden werden zu einer kritischen Reflexion eigener Haltungen, Werte und Verhaltensweisen angeregt und zur Entwicklung eigener diversitätsorientierter, diskriminierungskritischer Handlungsstrategien motiviert. Im Rahmen eines Service Learning-Moduls sollen die Studierenden eigene Projektideen in Kooperation mit anderen Studierenden, Institutionen oder Unternehmen praktisch umsetzen und in einer Abschlussitzung präsentieren und reflektieren.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden

ca. Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.DK-03	Diversitätskompetenz: Perspektiven und Potenziale eines Gesellschaftsmodells für Alltag, Gesellschaft und Arbeitswelt	(3 C / 2 SWS)
-------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

cb. Es müssen mindestens zwei Module aus wenigstens zwei unterschiedlichen dimensionsspezifischen Diversitätsbereichen im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

i. Diversitätsbereich 1: „ethnisch-kultureller Hintergrund“

SK.AS.DK-01	Diversitätskompetenz: Umgang mit ethnisch-kultureller Vielfalt in Alltag, Gesellschaft und Arbeitswelt	(3 C / 2 SWS)
-------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

SK.AS.DK-10	Diversitätskompetenz: Diskriminierung und Privilegierung im Kontext des kolonialen Erbes	(3 C / 2 SWS)
-------------	------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

ii. Diversitätsbereich 2: „Beeinträchtigung“

SK.AS.DK-02	Diversitätskompetenz: Menschen be-hindern, Menschen ent-hindern: Chancen von Diversität und Inklusion für Gesellschaft und Arbeitswelt	(3 C / 2 SWS)
-------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

SK.AS.WK-16 Perspektivenwechsel: Studieren unter körperlicher Beeinträchtigung – "Ein Tag im Rollstuhl" (3 C / 2 SWS)

iii. Diversitätsbereich 3: „soziale Herkunft“

SK.AS.DK-04 Diversitätskompetenz: Soziale Herkunft, Bildungsteil habe, Arbeitsmarktchancen: Ansätze zur Verbesserung von sozialer Chancengleichheit in Bildungswesen und Berufswelt (3 C / 2 SWS)

iv. Diversitätsbereich 4: „Alter“

SK.AS.FK-23 Führungskompetenz: Altern in der Arbeitswelt – neue Aufgaben für Betriebe, Führungskräfte und Teams (3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-24 Führungskompetenz: Alternde Gesellschaften (3 C / 2 SWS)

v. Diversitätsbereich 5: „Sexuelle Orientierung“

SK.AS.DK-07 Diversitätskompetenz: Umgang mit sexueller Vielfalt in Gesellschaft und Arbeitswelt (3 C / 2 SWS)

vi. Diversitätsbereich 6: „Geschlecht“

SK.GB.01 Sozialkompetenz: Gender- und Diversitykompetenz: Grundlagen für die berufliche Praxis (3 C / 2 SWS)

SK.GB.02 Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversity kompetenz in der Kommunikation (3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-20 Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie (3 C / 2 SWS)

cc. Es muss mindestens ein Modul zu einem dimensionsübergreifenden Thema im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-05 Diversity Management (3 C / 2 SWS)

SK.AS.DK-05 Diversity-Empowerment: Methoden der (Selbst-) Ermächtigung und (Selbst-)Befähigung in Beruf und Bildungswesen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.DK-09-EN Germany's Ethnic and Cultural Diversity (3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-03 Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz (3 C / 2 SWS)

SK.AS.SK-19 Sozialkompetenz: Integration und Teilhabe fördern (3 C / 2 SWS)

cd. Anstelle der Module nach Buchstaben cb. und cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

	psychologie	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ER-03	Gesundheitskompetenz: Vegan, Vegetarisch, Paleo – Ernährungsstile unter der Lupe	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ER-04	Gesundheitskompetenz: Adipositas: Psychologische, soziokulturelle und ethische Aspekte in aktuellen Diskussionen	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ER-05	Planetary Health Diet – Seminar und praktische Übungen im Teaching Kitchen für eine nachhaltige und gesundheitsförderliche Ernährung	(3 C / 2 SWS)

iii. Schwerpunkt Stressmanagement

SK.HSp.ST-01	Gesundheitskompetenz: Resilienz – Widerstandsfähigkeit und Flexibilität im Umgang mit Stress entwickeln	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ST-02	Gesundheitskompetenz: Mentalstrategien zur Stressbewältigung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ST-04	Gesundheitskompetenz: Achtsamkeit und Stressbewältigung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ST-05	Gesundheitskompetenz: Meditation – Ruhe, Entspannung und Achtsamkeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-20	Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-25	Führungskompetenz: Resilienz stärken	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-02	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-08	Selbstmanagement: Work-Learn-Life-Balance	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.BP-03	Gesundheitskompetenz: Digitale und bewegungsbasierte Gesundheitsförderung von Studierenden für Studierende	(3 C / 2 SWS)

iv. Schwerpunkt Gesundheitsförderung in der betrieblichen Praxis

SK.HSp.BP-01	Gesundheitskompetenz: Gesunde Führung – sich selbst und andere gesundheitsorientiert führen	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.BP-02	Gesundheitskompetenz: Von der Theorie in die Praxis: Gesundheitsorientierte Umsetzungskompetenzen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-08	Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)

cc. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.HSp.GK-03	Zertifikatsleistungen Gesundheitskompetenz: Abschlussmodul	(3 C / 0 SWS)
--------------	------------------------------------------------------------	---------------

5. Zertifikatsprogramm „Innovation und Gründung“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Innovation und Gründung“ der Stabsstelle Kooperation und Innovation ist nicht auf eine Teilnehmerzahl begrenzt. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme an einem der unter c aufgeführten Module möglich.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogrammes ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer personalen, sozialen und organisationalen Kompetenzen im Bereich Innovation und Gründung zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Vorlesungen, Seminare, Workshops und Veranstaltungen in unterschiedlichen Handlungsfeldern.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

Es müssen die folgenden vier Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.ZIG.I-01	Innovation und Gründung: Innovationen verstehen (Basismodul)	(4 C / 2 SWS)
SK.ZIG.I-02	Innovation und Gründung: Innovationen vertiefen (Vertiefungsmodul Theorie)	(4 C / 3 SWS)
SK.ZIG.I-03	Innovation und Gründung: Innovationen entwickeln (Vertiefungsmodul Praxis)	(4 C / 3 SWS)
SK.ZIG.I-04	Innovation und Gründung: Innovationen umsetzen (Projektmodul)	(6 C / 4 SWS)

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss aller erforderlichen Module des Zertifikatsprogramms ist als Zertifikatsprüfung ein Reflexionsgespräch im Umfang von ca. 15 Minuten zu absolvieren. Die Zertifikatsprüfung wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

6. Zertifikatsprogramm „Journalistische Praxis“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Journalistische Praxis“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme am Modul „Einführung in den Journalismus“ (SK.AS.MK-27) möglich.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, den Studierenden grundlegende und fundierte theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit zu vermitteln und sie auf die Anforderungen für eine spätere Berufsausübung in den jeweiligen Bereichen vorzubereiten. Durch die Gliederung des Zertifikats in Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird einerseits der Erwerb von Grundlagenwissen sichergestellt. Zum anderen wird den Studierenden die Möglichkeit der Vertiefung in bestimmten Arbeitsbereichen des Journalismus und der Öffentlichkeitsarbeit geboten. Die Anwendung des Gelernten und die Reflexion darüber erfolgen im Rahmen eines redaktionellen Praktikums sowie im Rahmen des Abschlussmoduls.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-27: Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Einführung
in den Journalismus (Basiskurs) (3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-49 Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-50 Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews
führen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-05 Medienkompetenz: Journalistische Praxis Printmedien (5 C / 3 SWS)

SK.AS.MK-31 Medienkompetenz: Journalistische Praxis:
Onlinejournalismus (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-40 Medienkompetenz: Journalistische Praxis:
Datenvisualisierung im Onlinejournalismus (3 C / 2 SWS)

SK.IKG-ISZ.15 Journalistisches Schreiben I: Informationsbezogene
Textarten (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.25 Journalistisches Schreiben II: Meinungsbezogene
Textarten (3 C / 1 SWS)

cc. Es müssen insgesamt wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C aus mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtbereiche erfolgreich absolviert werden:

i. Wahlpflichtbereich I: Film-, Fernseh- und Fotojournalismus

SK.AS.KK-51 Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-52 Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazin-

	sendungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-53	Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-35	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fernsehen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-22	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-38	Medienkompetenz: Produktion von NiFs (Nachrichtenfilme)	(3 C / 2 SWS)“

ii. Wahlpflichtbereich II: New Radio- und Hörfunkjournalismus

SK.AS.KK-48	Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und Mediensprecher	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-04	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Radio	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-25	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Das Radiofeature	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-26	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: New Radio: Der Interviewpodcast als Sonderform des Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)

iii. Wahlpflichtbereich III: PR- und Öffentlichkeitsarbeit

SK.AS.MK-20	Medienkompetenz: Visuelle Kommunikation – Corporate Design	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-32:	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)

cd. Anstelle der Module nach Buchstaben cb. und cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

ce. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-28	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Praktikum	(3 C / 0 SWS)
SK.AS.MK-44	Zertifikatsleistungen: Journalistische Praxis	(3 C / 0 SWS)

7. Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme an einem der Module unter ca. möglich.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, dass Studierende einen umfassenden Eindruck über den

Umgang mit den aktuellen Medien und Massenkommunikationsmechanismen erlangen und für deren gezielten Einsatz qualifiziert werden. Das Zertifikat „Medienkompetenz“ erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die die erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen haben, medienpraktische Kompetenzen nachweisen können und eine Sensibilisierung für die psychologischen Aspekte und Wirkungen von mediengestützter Verbreitung von Informationen erfahren und im abschließenden Prüfungsgespräch bewiesen haben.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-09	Medienkompetenz: Weblabor	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-23	Medienkompetenz: Medienwirkung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-30	Medienkompetenz: Medienbildung – Bildungsmedien	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-45	Medienkompetenz: Gesellschaft in Digitalität und Postdigitalität	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-46	Medienkompetenz: Digitale Bildung für nachhaltige Entwicklung	(3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen drei der folgenden Module mit jeweils unterschiedlichem medialen Schwerpunkt (Video, Audio, Web, Print) im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

i. medialer Schwerpunkt „Video“

SK.AS.MK-35	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fernsehen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-18	Medienkompetenz: Produktion von Lehrfilmen und Infoclips	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-36	Medienkompetenz: Produktion eines Pitch Videos	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-38	Medienkompetenz: Produktion von NiFs (Nachrichtenfilme)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-41	Medienkompetenz: Erklärfilme für die Wissenschaftskommunikation	(3 C / 2 SWS)

ii. medialer Schwerpunkt „Audio“

SK.AS.MK-04	Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Radio	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-11	Medienkompetenz: Hörspielproduktion in wissenschaftlichen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-25	Medienkompetenz: Journalistische Praxis:	

	Das Radiofeature	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-26	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: New Radio: Der Interviewpodcast als Sonderform des Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)
iii. medialer Schwerpunkt „Web“		
SK.AS.MK-06	Medienkompetenz: E-Portfolio im Kontext von Bewerbung und Karriere	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-12	Medienkompetenz: Mobile Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-15	Medienkompetenz: Weblogs, Netzwerke, Onlinekommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-31	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-47	Augmented-, Virtual- und Mixed Reality-Umgebungen nutzen und gestalten	(3 C / 2 SWS)
iv. medialer Schwerpunkt „Print“		
SK.AS.MK-05	Medienkompetenz: Journalistische Praxis– Printmedien	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-07	Medienkompetenz: Printmedien in der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-22	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-32	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-37	Medienkompetenz: Medienethik im Medienalltag	(3 C / 2 SWS)
cc. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:		
SK.AS.MK-01	Medienkompetenz: Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik	(3 C / 2 SWS)
cd. Anstelle der Module nach Buchstabe cb. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.		
ce. Es muss das Abschlussmodul im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:		
SK.AS.MK-43	Zertifikatsleistungen: Medienkompetenz	(3 C / 0 SWS)

8. Zertifikatsprogramm „Mündliche Kommunikation“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Mündliche Kommunikation“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist der Erwerb theoretischer Kenntnisse und praktischer Kompetenzen zum Thema „Mündliche Kommunikation“ in den drei Schwerpunktbereichen „Mediensprechen“, „Rhetorik“ und „Stimme – Ausdruck – Wirkung“.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Schwerpunkt Mediensprechen

Die Anmeldung zum Schwerpunkt Mediensprechen kann nach erfolgreicher Absolvierung eines der Module unter i erfolgen. Die Anwendung des Gelernten und dessen Reflexion geschieht im Rahmen eines zweiwöchigen Praktikums im Rundfunk oder bei den Campusmedien.

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-36	Kommunikative Kompetenz: Stimme – Sprechen – Auftreten in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen die beiden folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-48	Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und -sprecher	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-49	Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen	(3 C / 2 SWS)

iii. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden.

SK.AS.KK-50	Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews führen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-51	Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-52	Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazinsendungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-53	Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-60	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Textsprechens	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-61	Kommunikative Kompetenz: Standardlautung der deutschen Sprache	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-63	Kommunikative Kompetenz: Varianten sprecherischer Performanz	(3 C / 2 SWS)

iv. Anstelle der Module nach Ziffer iii. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

v. Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-69	Zertifikatsleistungen: Mündliche Kommunikation	(3 C / 0 SWS)
-------------	------------------------------------------------	---------------

cb. Schwerpunkt Rhetorik

Die Anmeldung zum Schwerpunkt kann nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls SK.AS.KK-30: Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Freie Rede erfolgen.

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-01a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-02a	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-03a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-04a	Kommunikative Kompetenz: Geschichte der Rhetorik	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-06a	Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen	(3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-31	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Aufbaukurs Argumentation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)

iii. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden.

SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-27	Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-34	Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-39	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik in juristischen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-40	Kommunikative Kompetenz: Vertragsverhandlungen im juristischen Kontext	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-56	Kommunikative Kompetenz: Präsentieren mit medialer Unterstützung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-62	Kommunikative Kompetenz: Analyse von Stimme und ihrer Wirkung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-63	Kommunikative Kompetenz: Varianten sprecherischer Performanz im Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-64	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-65	Kommunikative Kompetenz: Moderation in Lern- und Arbeitskontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-66	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen von Stimme und Sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-05	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)

iv. Anstelle der Module nach Ziffer iii. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

v. Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-69	Zertifikatsleistungen: Mündliche Kommunikation	(3 C / 0 SWS)
-------------	------------------------------------------------	---------------

cc. Schwerpunkt Stimme – Ausdruck – Wirkung

Die Anmeldung zum Schwerpunkt Stimme – Ausdruck – Wirkung kann nach erfolgreicher Absolvierung eines der Module unter i erfolgen.

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-36	Kommunikative Kompetenz: Stimme – Sprechen – Auftreten in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen die beiden folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert

werden:

SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-62	Kommunikative Kompetenz: Analyse von Stimme und ihrer Wirkung	(3 C / 2 SWS)

iii. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden.

SK.AS.KK-06a	Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-27	Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-37	Kommunikative Kompetenz: Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-38	Kommunikative Kompetenz: Konfliktlösung in der Schule	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-39	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik in juristischen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-40	Kommunikative Kompetenz: Vertragsverhandlungen im juristischen Kontext	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-58	Kommunikative Kompetenz: Professionelle Elternarbeit in der Schule	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-60	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Textsprechens	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-61	Kommunikative Kompetenz: Standardlautung der deutschen Sprache	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-63	Kommunikative Kompetenz: Varianten sprecherischer Performanz im Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-64	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-66	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen von Stimme und Sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-04	Sozialkompetenzen: Beratungskompetenz	(3 C / 2 SWS)

iv. Anstelle der Module nach Ziffer iii. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

SK.AS.WK-09	Wissensmanagement: Vernetzt denken und handeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS-WK-11	Wissensmanagement: Kreativitätstechniken	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-14	Selbstmanagement: Handeln unter Verantwortung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.TR-01	Eventmanagement in Theorie und Praxis (am Beispiel des universitären Sporttages „Dies Academicus“)	(4 C / 4 SWS)

cd. Anstelle der Module nach Buchstabe cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

ce. Es muss folgendes Modul im Umfang von 2 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-27	Zertifikatsleistungen: Projektmanagement	(2 C / 0 SWS)
-------------	------------------------------------------	---------------

10. Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“ ist auf 32 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer persönlichen Sozial- und Führungskompetenz zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Kurse und Trainings, welche mit Hilfe eines Lernportfolios begleitet werden. Die Anwendung des Gelernten und dessen Reflexion geschieht im Rahmen eines Praktikums oder eines eigenen Projektes.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 19 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-11	Führungskompetenz: Sozial- und Führungskompetenz I: Kommunikative Basiskompetenzen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-01	Führungskompetenz: Führung	(3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-04	Führungskompetenz: Die lernende Organisation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-05	Führungskompetenz: Diversity Management	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-06	Führungskompetenz: Unternehmenskultur	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-07	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-13	Führungskompetenz: Wirtschaftsethik	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-20	Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-21	Führungskompetenz: Design Thinking – Kreative Problemlösung für Studierende	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-22	Führungskompetenz: Unternehmerisches Denken und Handeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-23	Führungskompetenz: Altern in der Arbeitswelt – neue Aufgaben für Betriebe, Führungskräfte und Teams	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-03	Selbstmanagement: Persönlichkeit und Selbst- und Fremdeinschätzung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-14	Selbstmanagement: Handeln unter Verantwortung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.TR-06	Outdoor Education – Führungskompetenzen und Teamfähigkeiten entwickeln und anwenden	(4 C / 4 SWS)

cc. Anstelle der Module nach Buchstabe cb. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

cd. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-15	Zertifikatsleistungen: Sozial- und Führungskompetenz	(3 C / 0 SWS)
-------------	------------------------------------------------------	---------------

Anlage 2 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a. Projektarbeit:

¹Hierbei handelt es sich um kleinere Untersuchungen mit Bezug zu relevanten Handlungsfeldern der Lehrveranstaltung, die selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden. ²Diese Projektarbeit kann je nach Definition der Modulbeschreibung mit oder ohne eine mündliche Präsentation durchgeführt werden. ³Dauer und Gewichtung regelt die Modulbeschreibung.

b. Lernjournal / Lerntagebuch:

¹Das Lernjournal ist eine schriftliche Dokumentation des eigenen Lernprozesses, das am Ende der Lehrveranstaltung zum Nachweis der Kompetenz der Analyse- und Steuerungskompetenz des eigenen Lernprozesses abschließend analysiert wird. ²Diese Prüfungsleistung wird nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

c. Schriftliche Ausarbeitung:

Die Studierenden erbringen den Nachweis der erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse durch eine schriftliche Reflexion von Fragestellungen aus dem erarbeiteten Kompetenzfeld.

d. Gestaltung einer Seminarsitzung:

¹Eine Studierende oder ein Studierender gestaltet selbstständig in Absprache mit der Kursleitung eine Seminarsitzung oder Teile einer Seminarsitzung. ²Diese Gestaltung umfasst eine didaktisch schlüssige und methodisch angemessene Vermittlung der gewählten Inhalte sowie die Erstellung eines schriftlichen Thesenpapiers.

e. Protokoll:

¹In Protokollen weisen Studierende das Verständnis des Diskussionsstandes der Seminarsitzung, die wichtigsten Begriffe und Themenschwerpunkte nach. ²Aufgabe der Studierenden ist es, die grundlegenden Diskussionsergebnisse prägnant zusammenzufassen und zu dokumentieren. ³Anzahl, Umfang und Bewertung regelt die Modulbeschreibung.

f. Portfolio:

¹Bei dieser Form des Leistungsnachweises gibt es eine Vielzahl von Varianten, die die Modulbeschreibung im Einzelnen regelt. ²Die oder der Studierende dokumentiert und reflektiert in diesem Veranstaltungsportfolio ihre oder seine Arbeit und Lernergebnisse im Laufe des Semesters, indem sie oder er selbstständig erstellte Arbeitsergebnisse einreicht bzw. fortlaufend online stellt. ³Ein solches Portfolio kann enthalten:

- fa) Lernjournal / Lerntagebuch,
- fb) (mediale) Werkstücke (z.B. Podcasts, Videoproduktionen)
- fc) Projektarbeiten
- fd) schriftliche Arbeitsaufträge (z.B. Aufsatz / Essay, Bericht, Beschreibung, Brief, Buch-/Zeitschriftenrezensionen, Kommentar, Protokoll, Zusammenfassung)
- fe) mündliche Arbeitsaufträge (z.B. Debatte, Fallstudienarbeit, Präsentation, Rede, Verhandlungssituation).

⁴Die Abgabe des Portfolios erfolgt am Ende der letzten Lehrveranstaltung bzw. zu einem von der Lehrkraft festgelegten Termin. ⁵Den Umfang, die Gewichtung und die Bewertung regelt die Modulbeschreibung.

g. Fremdsprachenportfolio:

¹Die oder der Studierende dokumentiert und reflektiert in dieser Form des Portfolios ihre oder seine Arbeit und Lernergebnisse des Spracherwerbs im Laufe des Semesters, indem sie oder er selbstständig erstellte Arbeitsergebnisse einreicht bzw. fortlaufend online stellt. ²Ein Fremdsprachenportfolio besteht i.d.R. aus verschiedenen Arbeitsaufträgen zu den vier Sprachfertigkeiten „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „schriftlicher Ausdruck“ und „mündlicher Ausdruck“, die in Abhängigkeit von der Kompetenzstufe und der Sprachfertigkeit die entsprechenden Modi der Kommunikation „Rezeption“, „Produktion“, „Interaktion“ und „Mediation“ abprüfen. ³Hierbei werden die einzelnen Sprachfertigkeiten separat oder sinnvoll verknüpft geprüft.

⁴Die Arbeitsaufträge werden je nach Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb des Unterrichts bearbeitet. ⁵Die Abgabe der einzelnen Arbeitsaufträge des Fremdsprachenportfolios erfolgt zu den von der Lehrkraft festgelegten Terminen. ⁶Den Umfang, die Gewichtung und die Bewertung regelt die Modulbeschreibung.